

Geschäftsstelle

Helene-Lange-Straße 18 a  
14469 Potsdam

Tel.: (03 31) 2 00 63 60

Fax: (03 31) 2 00 63 70

E-Mail: [info@kek-online.de](mailto:info@kek-online.de)

<http://www.kek-online.de>

## Pressemitteilung 9/2008

### Vorstellung des 11. Jahresberichts der KEK am 19. August 2008

Die Vorsitzende der KEK, Prof. Dr. Insa Sjurts, hat auf einer Pressekonferenz in Potsdam den 11. Jahresbericht der Kommission vorgestellt. Dokumentiert wird die Tätigkeit im Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis zum 30. Juni 2008. Der Bericht enthält neben Übersichten zur Beteiligungsstruktur der bundesweiten privaten Fernsehveranstalter und der Regional- und Drittfensterveranstalter auch Informationen zu digitalen Paketangeboten von Plattformbetreibern sowie eine Gegenüberstellung der bisherigen und der zum 1. September 2008 in Kraft tretenden Regelungen des 10. Rundfunkstaatsvertrags (RStV) zur Medienaufsicht.

Im Berichtsjahr wurden der KEK von den Landesmedienanstalten 38 Anträge auf Zulassung und 36 Anmeldungen von Beteiligungsveränderungen übermittelt. In Verfahren zur Vergabe von Sendezeiten für unabhängige Dritte und Lizenzen für Regionalfensterveranstalter wurden im Rahmen der Benehmensherstellung 10 Anträge vorgelegt. Insgesamt wurden 83 Verfahren abgeschlossen. Von den 40 für unbedenklich erklärten Zulassungsfällen haben 12 Sender den Sendebetrieb aufgenommen, davon wurden 2 bereits wieder eingestellt.

Im Übrigen war das Berichtsjahr gekennzeichnet durch die Beratungen der Länder zum 10. Rundfunkstaatsvertrag. Vor allem die Regelungen zur Zulassung für Rundfunkveranstalter, Zuweisung von Übertragungskapazitäten und Behandlung von Plattformanbietern wurden überarbeitet. Neben KEK und KJM erhalten die Landesmedienanstalten mit ZAK und GVK zwei weitere Kommissionen für Zulassung und Aufsicht über private Rundfunkveranstalter und Plattformanbieter. Eine wesentliche Veränderung erfährt das Medienkonzentrationsrecht durch die Erweiterung der KEK um sechs Direktoren der Landesmedienanstalten. Der Sitz der Geschäftsstelle verbleibt in Potsdam.

Eine für die Entscheidungspraxis der KEK wichtige Nachricht brachte die Entscheidung des Verwaltungsgerichts München vom 8. November 2007. Das Gericht wies die Klage der Axel Springer AG gegen den die Entscheidung der KEK vom 10. Januar 2006 umsetzenden Bescheid der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) als unbegründet ab. Das Gericht bestätigte die Entscheidung der KEK, die geplante Übernahme der ProSiebenSat.1 Media AG durch die Axel Springer AG wegen der Gefahr vorherrschender Meinungsmacht nicht zu genehmigen. Die Axel Springer AG hat hiergegen Berufung eingelegt.

Die Übernahme der ProSiebenSat.1-Gruppe durch die Finanzinvestoren Permira und KKR und die auch im Berichtsjahr anhaltende Beteiligung sogenannter Private-Equity-Investoren im Medienbereich fanden die Aufmerksamkeit einer breiten Öffentlichkeit. Die Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) hat diese Entwicklungen zum Anlass genommen, den Einfluss von Finanzinvestoren auf die Rundfunklandschaft mittels eines Gutachtens untersuchen zu lassen. Die Analyse zeigt jedoch, dass von der Art des Investors noch keine eindeutigen Rückschlüsse auf die Höhe von Programminvestitionen und publizistische Ausrichtung des Zielobjektes gezogen werden können. Frau Sjurts bekräftigte gleichwohl die Notwendigkeit, auch in diesem Bereich Transparenz über Beteiligungsverhältnisse zu schaffen. Hilfreich wäre hierfür eine Regelung im Rundfunkstaatsvertrag, die klarstellt, dass Angaben über die Gesellschafterstruktur nicht als der Vertraulichkeit unterliegende Geschäftsgeheimnisse gelten.

Aufgrund der fortschreitenden technischen Entwicklung ist es heute für eine Vielzahl von Nutzern möglich, über das Internet bewegte Bilder zu empfangen. Die Zahl entsprechender Angebote steigt dabei rasant. Neben Portale, die kurze Videoclips zum Abruf anbieten, sind Dienste getreten, über die man einzelne Hollywood-Blockbuster in Spielfilmlänge abrufen oder 24-stündige Fernsehprogramme als Live-Stream empfangen kann. Manche Programme werden dabei ausschließlich über das Internet verbreitet. In Anbetracht der wachsenden Bedeutung derartiger Angebote hat die KEK in einer Mitteilung verdeutlicht, dass auch rein internetbasierte Angebote einer Zulassung und der medienrechtlichen Konzentrationskontrolle durch die KEK bedürfen, sofern sie von 500 oder mehr Nutzern gleichzeitig abgerufen werden können.

Ein weiteres Thema des Jahresberichts stellten die Defizite im Bereich der Zuschaueranteilsermittlung im Hinblick auf die Erfassung der Fernsehnutzung von Nicht-EU-Ausländern dar. Nach Dafürhalten der KEK sollten auch diese Bevölkerungsgruppen in Deutschland von der Fernsehforschung erfasst werden, da auch die einseitige Beeinflussung eines bestimmten Bevölkerungsanteils Relevanz für die Meinungsvielfalt erlangen kann. Der Bericht enthält eine Übersicht über die derzeit in Deutschland zugelassenen fremdsprachigen Programme.

Abschließend nahm Frau Sjurts zu dem jüngst bekannt gewordenen Vorschlag der Bayerischen Staatskanzlei zur Reform des Medienkonzentrationsrechts im 13. Rundfunkstaatsvertrag Stellung. Der Vorschlag soll im Wesentlichen den Tatbestand vorherrschender Meinungsmacht abschließend konkretisieren und Aufgreifschwelle einführen, unterhalb derer die KEK kein Prüfverfahren einleiten darf. Er hebt dabei die Schwelle für das Vorliegen vorherrschender Meinungsmacht in unvertretbarer Weise an und eröffnet verfassungsrechtlich nicht hinnehmbare Schutzlücken gegen Meinungsmacht, die aus einer Kombination von Machtstellungen im Fernsehen, auf benachbarten sowie auf vor- oder nachgelagerten Märkten entstehen kann. Sjurts plädierte nachdrücklich für ein Festhalten an der Ausgestaltung des § 26 RStV als Grundtatbestand für das Vorliegen vorherrschender Meinungsmacht mit einzelnen Vermutungstatbeständen: Der Begriff vorherrschender Meinungsmacht müsse stets so dynamisch sein, wie es auch die Medienmärkte sind.

Potsdam, 19. August 2008